



**Vollzug der Wassergesetze;
Regelung des Gemeingebrauchs an der Isar nach Art. 18 Abs. 3 BayWG;
Bootfahrverbot auf der Isar im Gebiet des Landkreises München**

Das Landratsamt München erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Das **Befahren der Isar** mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (Boote und sonstige Schwimmkörper jeglicher Art) im Gebiet des Landkreises München wird ab Samstag, den 11.07.2020 bis auf weiteres **verboten**.
2. Die sofortige Vollziehung des Verbotes unter Nr. 1 wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) als bekannt gegeben durch die Veröffentlichung des Tenors im Rundfunk.
4. Kosten werden nicht erhoben.

Hinweis:

Nach Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG bedarf es bei der öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung keiner Begründung. Die vollständige Allgemeinverfügung mit Begründung kann während der Dienststunden des Landratsamtes München beim Fachbereich 4.4.2 in Zimmer F 2.31 in der Frankenthaler Str. 5-9 in 81539 München eingesehen werden.

Gründe:

1. Sachverhalt

Nach Auskunft des Hochwassernachrichtendienstes des Wasserwirtschaftsamtes München ist am Freitag, den 10.07.2020 und Samstag, den 11.07.2020 mit heftigen Niederschlägen im Oberland in Summe bis zu 50 l/m² zu rechnen. Es ist ein deutlicher Pegelanstieg der Isar in München bis zu ca. 200 cm im Laufe des 11.07.2020 (Samstag) zu erwarten. Dies wird auf der Isar zu Verhältnissen führen, die eine gefahrlose Ausübung des Gemeingebrauchs nicht mehr zulassen.

Auch unterhalb der Hochwasser-Meldestufe 1 ist damit zu rechnen, dass die Isar derzeit sehr viel Treibholz mitführen und eine starke Trübung sowie Strömung aufweisen wird. Die Situation wird voraussichtlich einige Tage andauern.

Am Sonntag, den 12.07.2020 kann wieder mit schönem Wetter und damit auch vielen Freizeitschlauchbootfahrern gerechnet werden.

Bereits am vergangenen Wochenende kam es auf der Isar vor allem im Bereich der Stadt München aber auch im Landkreis München zu zahlreichen Unfällen. Bei den Rettungsaktionen brachten sich auch die Helfer in Lebensgefahr.

Es besteht eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben, wenn Personen die Isar mit Booten und sonstigen Schwimmkörpern jeglicher Art befahren.

2. Rechtliche Würdigung

2.1. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes München zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG.

2.2. Anordnungsbefugnis

Der Erlass der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 18 Abs. 3 BayWG. Danach kann das Landratsamt die Ausübung des Gemeingebrauchs u. a. regeln, beschränken oder verbieten, um Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, eigentumsgleiche Rechte oder Besitz zu verhüten, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erhalten oder den Erholungsverkehr zu regeln.

Das Befahren der Isar mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft ist Gemeingebrauch im Sinne des Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayWG. Kleine Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft sind Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb, die nicht länger als 9,20 m sind, sowie Ruderboote (§ 2 Nr. 3 der Bayerischen Schifffahrtsverordnung – BaySchiffV). Fahrzeuge sind u. a. Schwimmkörper, die zur Fortbewegung bestimmt sind (§ 2 Nr. 1 BaySchiffV). Dabei sind alle Formen von Schwimmkörpern umfasst, beispielsweise Ruderboote, Kanus, Kajaks, Schlauchkanadier, Schlauchboote, Surfbretter, Stand-Up-Paddle-Boards und Luftmatratzen oder Reifen (Tubes).

2.3. Der Erlass der Allgemeinverfügung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen

Das Befahrungsverbot dient dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bootfahrer auf der Isar sowie der Rettungskräfte, die sich bei den Rettungseinsätzen in Lebensgefahr begeben müssen, um z. B. Personen aus gekenterten Booten an Wehren, Abstürzen oder aus Wasserwalzen zu befreien.

Die zu erwartende Situation der Isar (erhöhter Abfluss, starke Strömung und Trübung, Treibholzablagerungen oder Verblockungen, Kiesablagerungen und dergleichen) birgt erhebliche (Lebens-)Gefahren für Personen, die die Isar befahren, weil z. B. Schlauchboote aufreißen oder Boote an Wehranlagen kentern, Personen durch im Wasser liegende Bäume oder in Wasserwalzen unter Wasser gehalten werden und sich nicht aus eigener Kraft befreien könnten. Dies belegen zahlreiche Notfalleinsätze des vergangenen Wochenendes, bei denen Menschen in akuter Not aus der Isar gerettet werden mussten. Am vergangenen Wochenende herrschten vergleichbare Wasserstände bzw. Abflüsse in der Isar.

Diese Allgemeinverfügung ist geeignet, das Befahren und damit den Zugang zum Wasser zu unterbinden und so die Gefahren für Leib und Leben von vornherein auszuschließen.

Sie ist auch erforderlich, da aufgrund der guten Wetterprognosen für Sonntag, den 12.07.2020 damit zu rechnen ist, dass die Isar von zahlreichen Booten befahren wird und allein der Hinweis auf die Gefahrenlage oder der Appell an die Vernunft nicht ausreichen wird.

Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Eine Beschränkung des Verbots auf Schlauchboote oder nur für Ungeübte scheitert an der Unmöglichkeit, allgemeingültige Kriterien für die Sicherheit auf dem Wasser aufzustellen. So gibt es z. B. bei Schlauchbooten zwar unterschiedliche Qualitäten. Mindestanforderungen sind auch in § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs auf der Isar im Landkreis München vorgegeben. Von der Ausstattung lässt

sich jedoch nicht auf das persönliche Können der Insassen schließen. Ebenso können ungeübte Fahrer auch in deutlich stabileren Kanus / Kajaks / Kanadiern an Wehranlagen in Wasserwalzen gefangen gehalten werden.

Eine Differenzierung der Untersagung des Inhalts, dass davon lediglich Schlauchbootfahrer, nicht aber Kanuten erfasst werden, ist nicht zielführend. Insbesondere würden daraus permanente Abgrenzungsprobleme geschaffen, wer dem Verbot unterliegt, mit der Folge, dass sich auch ungeübte Bootsfahrer mit an sich geeigneter Ausrüstung bei Hochwasser auf der Isar in Gefahr bringen. Insofern ist nur die Gleichbehandlung aller Bootsfahrer geeignet, diese vom Befahren der Isar abzuhalten.

Eine räumliche Begrenzung des Geltungsbereichs auf besondere Gefahrenstellen erscheint ungeeignet, da es derzeit nicht absehbar ist, an welchen Stellen es zu Verlagerungen / Ansammlungen von Totholz kommt. Darüber hinaus sind die gängigen Ausstiegsstellen überflutet und damit nicht sicher benutzbar.

Die Beschränkung des Gemeingebrauchs ist auch angemessen zum Schutz von Leben und Gesundheit sowie zur Sicherheit des Verkehrs.

Wie zuvor ausgeführt, dient das Befahrungsverbot der Sicherheit aller Beteiligten – Bootfahrern wie Rettungskräften. Dabei steht der Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit dem Interesse an der Ausübung der persönlichen Freiheit, hier der Erholung in der freien Natur gemäß Art. 141 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Bayern und dem Recht am Gemeingebrauch der Gewässer nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayWG gegenüber. Es ist geplant, diese Allgemeinverfügung nach Beendigung der besonderen Gefahrenlage wieder aufzuheben. Dazu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Aufgrund der akuten Gefahrenlage muss das Interesse der Bootsfahrer an der freien Benutzung des Gewässers, die nur zeitlich begrenzt eingeschränkt wird, gegenüber dem herausragenden Interesse am Schutz von Leib und Leben zurücktreten.

Das Verbot, die Isar zu befahren, ist daher verhältnismäßig.

2.4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) konnte die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet werden.

Aufgrund der vorliegenden Gefahren für die Allgemeinheit, insbesondere die menschliche Gesundheit, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung im besonderen öffentlichen Interesse. Dieses besteht insbesondere im vorsorglichen Schutz von Leib und Leben der Bootsfahrer sowie der Rettungskräfte, wie oben dargestellt.

Den Personen, die die Isar befahren wollen, drohen schwere Nachteile für Leib und Leben, wenn sie sich möglicherweise trotz der Gefahrenlage in die Isar begeben, ggf. sogar im Vertrauen darauf, dass keine Gefährdung gegeben sei, da andernfalls die Behörde tätig würde.

Dem steht das private Interesse etwaiger Kläger an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs gegenüber. Das bedeutet, die Isar auch im Gefahrenfall, wie er zu erwarten ist, weiterhin zu befahren. Eine den Klägern unzumutbare Beschränkung ihres Rechts auf Naturgenuss und Ausübung des Gemeingebrauchs ist jedoch schon aufgrund der vorgesehenen zeitlichen Befristung des Befahrungsverbots bis zur Beendigung der Gefahrenlage nicht zu erwarten.

Die Abwägung ergibt hier, dass das Interesse etwaiger Kläger gegenüber dem öffentlichen Interesse am Sofortvollzug weniger gewichtig ist.

Aufgrund der notwendigen Verhinderung von schweren Nachteilen für Leben und Gesundheit kann ein langwieriges Klageverfahren nicht abgewartet werden. Das Befahrungsverbot musste sofort angeordnet werden, da nur so ein Schutz der öffentlichen Interessen schnellstmöglich erreicht werden konnte.

2.5. Anhörung Beteiligter

Von der Anhörung konnte abgesehen werden, da eine sofortige Entscheidung im öffentlichen Interesse notwendig erscheint und es sich um den Erlass einer Allgemeinverfügung handelt (Art. 28 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BayVwVfG).

2.6. Öffentliche Bekanntmachung

Dieser Bescheid gilt mit der Veröffentlichung des Tenors im Rundfunk als bekannt gegeben und damit wirksam (Art. 41 Abs. 3 und 4 BayVwVfG). Bei der öffentlichen Bekanntmachung konnte auf die Begründung verzichtet werden (Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG).

2.7. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 14 des Kostengesetzes (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Lenz